

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2449 018

16

BEG § 17 Abs. 1 Nr. 2

Der Witwer hat einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn der verstorbene Ehegatte ihn tatsächlich unterhalten hat oder unterhalten hätte. Der Anspruch besteht ohne Rücksicht darauf, ob der Witwer unterhaltsbedürftig war oder gewesen wäre und ob er gegen seinen verstorbenen Ehegatten einen Unterhaltsanspruch gehabt hat oder gehabt hätte.

BGH, Urt. v. 23. November 1962 - IV ZR 118/62 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

IV ZR 118/62

Verkündet am
23. November 1962

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rentners Mordchay H [REDACTED], N[REDACTED]/Frankreich, [REDACTED] Avenue
P[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
[REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. November 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 16. November 1961 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED] Juni 1903 in B[REDACTED]/Türkei geborene jüdische Kläger erlernte das Metzgerhandwerk und wanderte nach Frankreich aus. Am 19. November 1927 heiratete er in P[REDACTED] die am 4. Februar 1906 in B[REDACTED] geborene Esthera S[REDACTED], die ebenfalls mosaischen Glaubens war. Aus dieser Ehe gingen vier Töchter hervor.

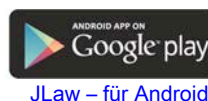
Der Kläger war bis zum Jahre 1943 Inhaber einer Metzgerei in N[REDACTED]. Seine Ehefrau war in diesem Geschäft als Kassierererin tätig. Nach der Behauptung des Klägers betrug der Geschäftsumsatz in den Jahren 1940 bis 1943 durchschnittlich 500.000 - 600.000 ffrs. Im Oktober 1943 wurden der Kläger, seine Ehefrau und seine vier Töchter von der Gestapo verhaftet und über das Sammellager D[REDACTED] in das Konzentrationslager Auschwitz deportiert. Dort kamen die Ehefrau und sämtliche Töchter ums Leben.

Der Kläger, der auch jetzt in N[REDACTED] lebt, besitzt seit dem Jahre 1948 die französische Staatsangehörigkeit. Er war früher türkischer Staatsangehöriger. Die türkische Staatsangehörigkeit hat er am 28. November 1936 verloren. Anschließend war er staatenlos, bis er die französische Staatsangehörigkeit erwarb.

Der Kläger hat Entschädigung wegen des erlittenen Freiheitsschadens erhalten. Außerdem hat ihm die Landesrentenbehörde in D[REDACTED] durch Bescheid vom 15. Februar 1959 wegen seiner durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschäden unter Zubilligung einer darauf beruhenden verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 40%



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bei einer angenommenen Gesamterwerbsminderung von 70 % Kapitalentschädigung ab 1. Januar 1949, Rentennachzahlungen und eine laufende monatliche Rente von damals 304 DM zuerkannt. Bereits gezahlte Beträge sind verrechnet worden.

Der Kläger hat ferner u. a. wegen Schadens an Leben nach seiner Ehefrau eine Rente beantragt. Zur Begründung hat er angegeben, er habe außer der Gesundheitsschadensrente kein weiteres steuerpflichtiges Einkommen. Er arbeite nur einen Tag in der Woche als Koscherbeschauer. Mit seinen Einkünften erreiche er nach den Lebensverhältnissen in N [REDACTED] nicht das Existenzminimum. Er sei daher, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können, auf die Unterstützung Dritter angewiesen. Seine Ehefrau würde ihm heute Unterhalt gewähren, wenn sie noch lebte. Sie habe vor der Verfolgung jahrelang im Geschäft mitgearbeitet. Dadurch habe sie nicht nur die für den Bestand des Geschäftes wichtigen Geschäftsvorbindungen kennengelernt, sondern sich auch die für eine alleinige Geschäftsführung erforderliche Erfahrung aneignen können. Sie hätte daher über die Sachkunde verfügt, um das Geschäft des Klägers nach dem Kriege allein, notfalls mit der Unterstützung eines oder zweier Gesellen, weiterzuführen und die zum Unterhalt des Klägers notwendigen Einkünfte zu erzielen.

Die Landesrentenbehörde hat diesen Antrag des Klägers abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn folgende Leistungen zu gewähren:

- a) ab 1. November 1953 für die Dauer seiner Bedürftigkeit eine Witwerrente unter Einstufung der Verfolgten in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes und unter Zugrundelegung eines in das Ermessen des Gerichtes gestellten Hundertsatzes;

hilfsweise,

für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Mai 1959 Rentennachzahlungen als Witwer unter Einstufung der Verfolgten in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes und unter Zugrundelegung eines in das Ermessen des Gerichtes gestellten Hundertsatzes;

- b) eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Oktober 1953, berechnet auf der Grundlage des auf den Monat November 1953 entfallenden Rentenanspruchs.

Das beklagte Land hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt. Er hat seinen zu a) gestellten Hauptantrag nicht mehr weiterverfolgt und nur noch beantragt, das angefochtene Urteil zu ändern und das beklagte Land zu verurteilen, ihm

- a) für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Mai 1959 rückständige Witwerrente im Betrage von 14.667 DM;
b) für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Oktober 1953 Kapitalentschädigung für Hinterbliebene im Betrag von 11.600 DM zu zahlen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt er seinen im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Der Kläger beansprucht mit seinem zuletzt gestellten Antrag Kapitalentschädigung und Rente wegen Schadens an Leben nach seiner verstorbenen Ehefrau für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Oktober 1953 einerseits und für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Mai 1959 andererseits. Über diesen Zeitpunkt hinaus hat der Kläger keine Rente beantragt, da er durch Bescheid vom 15. Februar 1959, wegen seines eigenen Schadens an der Gesundheit u. a. für die Zukunft eine monatliche Rente von 304 DM zugesprochen erhalten hat. Dieser Bescheid war am 26. Mai 1959 unanfechtbar geworden. Der Kläger geht davon aus, daß er bis zum Beginn des laufenden Bezuges der Gesundheitsschadensrente in der genannten Höhe einen Anspruch wegen Schadens an Leben als Witwer habe.

Rechtlich zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Kläger zum Kreis derjenigen gehört, die Ansprüche wegen Schadens an Leben gemäß den §§ 160, 163 BEG geltend machen können. Denn der Kläger war, als er und seine Ehefrau verfolgt wurden, staatenlos. Die neue französische Staatsangehörigkeit hat er erst nach

dem Ende der Verfolgung erworben. Da die Ehefrau des Klägers nationalsozialistischen Verfolgungen ausgesetzt war und während ihrer Haft im Konzentrationslager Auschwitz verstorben ist, wird nach § 15 Abs. 2 BEG vermutet, daß sie durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden ist.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 BEG steht dem Kläger eine Entschädigung wegen Schadens an Leben nach seiner Ehefrau bis zu seiner Wiederverheiratung oder bis zu seinem Tode zu, sofern ihn die Verfolgte zur Zeit des Beginns der Verfolgung, die zum Tode geführt hat, unterhalten hat oder, wenn sie noch lebte, unterhalten würde. Wie in § 4 der 1. DV-BEG bestimmt ist, besteht der Anspruch des Witwers schon dann, wenn der Unterhalt überwiegend von der verfolgten Ehefrau bestritten wurde. Dem Oberlandesgericht ist darin beizutreten, daß dies auch dann genügt, wenn es sich nach der 2. Alternative des § 17 Abs. 1 Nr. 2 BEG darum handelt, ob die getötete Verfolgte, falls sie noch lebte, den Ehemann unterhalten würde. Das hat der Senat in seinem Urteil vom 20. Dezember 1961 - IV ZR 205/61 - (RzW 1962, 216 Nr. 13) für die insoweit gleichlautende Bestimmung des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte jener Vorschrift entschieden. Dasselbe muß auch für den in dieser Fassung erst in das BEG aufgenommenen § 17 Abs. 1 Nr. 2 BEG gelten. Es wäre nicht gerechtfertigt, den Witwer insoweit schlechter zu stellen als den Verwandten der aufsteigenden Linie.

Da die verstorbene Ehefrau des Klägers diesen vor ihrem Tode nicht überwiegend unterhalten hat, steht ihm der geltend gemachte Anspruch nur zu, wenn sie ihn,

falls sie noch leben würde, unterhalten hätte. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Kläger einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hätte, sondern der Anspruch besteht schon dann, wenn die verstorbene Ehefrau ihren Ehegatten nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt hätten, tatsächlich unterhalten hätte. Für den Schaden, den der Witwer dadurch erlitten hat, daß er diesen Unterhalt von seiner Ehefrau nicht empfangen hat, soll er entschädigt werden. Dem Anspruch steht daher nicht entgegen, daß der Ehegatte in der Lage gewesen war, sich selbst zu unterhalten und daß ihm kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegen seine verstorbene Ehefrau zugestanden hätte.

Daß der Anspruch nicht nur dann besteht, wenn der überlebende Ehegatte einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen seinen verstorbenen Ehepartner gehabt hätte, ergibt auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 BErgG wurde dem Witwer ein Hinterbliebenenanspruch nur zuerkannt, wenn und soweit er außerstande war, sich selbst zu unterhalten. Diese Regelung sollte ursprünglich auch im BEG beibehalten werden. In § 14 b Abs. 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfs war vorgesehen, dem Witwer die Hinterbliebenenrente für die Dauer seiner Bedürftigkeit zu gewähren, weil nach den Erfahrungen des Lebens ein Witwer im allgemeinen imstande sein werde, sich selbst zu unterhalten (BT-Drucks. Nr. 1949, 2. Wahlperiode, S. 12 und 103). Hiergegen sind in den Beratungen des BT-Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 GG Bedenken erhoben worden. Sie führten zunächst dazu, daß § 17 Abs. 1 Nr. 2 BEG (§ 14 b Abs. 1 Nr. 2 Reg-Entw.) im Wortlaut ebenso wie § 17 Abs. 1 Nr. 1 BEG (§ 14 b Abs. 1 Nr. 1 Reg-Entw.) gefaßt wurde. Später erhielt er dann

die jetzige, eingeschränkte Fassung (vgl. dazu die Protokolle der 12. Sitzung vom 16. Januar 1956, S. 25 f; der 25. Sitzung vom 7. März 1956, S. 2 und der 26. Sitzung vom 8. März 1956, S. 4 f). Leitmotiv für die endgültige Fassung des § 17 Abs. 1 Nr. 2 BEG war der Gedanke, dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gerecht zu werden. Die unterschiedliche Regelung der Ansprüche des Witwers und der Witwe nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BEG wurde damit begründet, daß in der Regel die Frau vom Manne unterhalten werde und es daher angebracht sei, die Gleichstellung von Witwe und Witwer auf den Fall zu beschränken, daß die Frau den Mann unterhalten habe oder, wenn sie noch lebe, unterhalten hätte (BT-Drucks. Nr. 2382, 2. Wahlperiode, S. 5).

Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob der Anspruch des Witwers nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 BEG dann nicht besteht, wenn seine verstorbene Ehefrau ihn nur wegen eines Verfolgungsschadens, den er erlitten hat und für den er nach den Bestimmungen des BEG entschädigt wird, unterhalten hat oder unterhalten würde. Diese Voraussetzungen sind in dem hier zu entscheidenden Falle nicht gegeben. Die Ehefrau des Klägers hätte diesen nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten lebten, wenn überhaupt, nur unterhalten, weil der Kläger bedürftig war und sich nicht selbst unterhalten konnte. Seine Bedürftigkeit ist aber nicht ausschließlich auf die durch die Verfolgung erlittenen Schäden zurückzuführen, für die der Kläger nach den Bestimmungen des BEG entschädigt wird. Seine Erwerbsfähigkeit ist um 70 % gemindert. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit, die durch die durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschäden bedingt ist, beträgt jedoch nur 40 v. H. In solchen Fällen ist die Bedürftigkeit, die ihren Grund darin hat, daß die Erwerbsfähigkeit gemindert ist, nicht nur eine Folge des durch

die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschadens (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 26. September 1962 - IV ZR 54/62 -). Hinzu kommt, daß der Kläger auch deswegen bedürftig ist, weil er durch die nationalsozialistische Verfolgung sein Geschäft verloren hat. Dafür erhält er als Staatenloser nach den §§ 160 ff BEG keine Entschädigung.

In solchen Fällen steht dem Witwer eine Rente nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 BEG zu, wenn seine verstorbene Ehefrau, falls sie noch leben würde, ihn am Tage des Inkrafttretens des BEG, am 1. Oktober 1953, ganz oder überwiegend unterhalten hätte (vgl. das Urteil des Senats vom 22. Dezember 1961 - IV ZR 155/61 -, RzW 1962, 308 Nr. 18). Daß seine Erwerbsfähigkeit teilweise auch durch solche Gesundheitsschäden gemindert ist, die er durch nationalsozialistische Verfolgung erlitten hat, bleibt außer Betracht, wenn der Witwer dafür an dem genannten Zeitpunkt noch keine Entschädigung erhalten hat. Erhält er wegen dieser Schäden später eine Rente, dann kann das dazu führen, daß die ihm nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 gewährte Rente nach §§ 206, 18 Abs. 2 BEG auf einen geringeren Betrag herabgesetzt wird. Falls ihm am 1. Oktober 1953 bereits eine Rente nach §§ 28 ff wegen des erlittenen Körperschadens gezahlt wurde, wäre zu prüfen, ob auch in Anbetracht dieser Tatsache noch gesagt werden kann, daß die verstorbene Ehefrau ihm zu diesem Zeitpunkt, falls sie noch leben würde, ganz oder überwiegend unterhalten hätte.

Das angefochtene Urteil muß aufgehoben werden, weil das Berufungsgericht gegen diese Rechtssätze verstoßen hat. Denn es hat bei der Entscheidung der Frage,

ob die Ehefrau des Klägers diesen ganz oder überwiegend unterhalten hätte, zu Unrecht berücksichtigt, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers teilweise durch solche Körperschäden herabgemindert worden ist, die der Kläger durch nationalsozialistische Verfolgung erlitten hat. Für die Entscheidung der Frage, ob die Ehefrau des Klägers diesen ganz oder überwiegend unterhalten hätte, hat das Berufungsgericht fingiert, daß der Kläger noch über den Teil seiner Erwerbskraft verfügt habe, den er durch die Verfolgung verloren hat und deretwegen ihm ein Anspruch auf Entschädigung nach dem BEG zusteht. Das Berufungsgericht ist auf Grund dieser Fiktion davon ausgegangen, daß der Kläger am 1. Oktober 1953 durch die Verwertung seiner Arbeitskraft mindestens so viel verdient hätte, wie die von ihm später bezogene Gesundheitsschadensrente betragen habe abzüglich eines Betrages von monatlich 12,55 DM, den das Berufungsgericht als Transferverlust bezeichnet. Das sind monatlich 238,45 DM. Das Berufungsgericht hat sodann geprüft, ob auch dann, wenn davon ausgegangen wird, daß der Kläger monatlich 238,45 DM verdient hätte, noch gesagt werden kann, die Ehefrau des Klägers hätte diesen, falls sie noch leben würde, ganz oder überwiegend unterhalten. Darauf kann aber, wie oben ausgeführt, nicht abgestellt werden. Damit hat das Berufungsgericht gegen die oben dargelegten Grundsätze verstoßen.

Der Rechtsstreit ist an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, damit dieses Gericht nach Maßgabe der hier dargelegten Rechtssätze prüfen kann, ob die verstorbene Ehefrau des Klägers diesen am 1. Oktober 1953 ganz oder überwiegend unterhalten hätte, falls sie an diesem Tage noch gelebt hätte. Dabei kann unter den hier gegebenen Verhältnissen davon ausgegangen werden, daß

beide Ehegatten nach besten Kräften bemüht gewesen wären, durch Verwertung ihrer Arbeitskraft zu ihrem gemeinsamen Unterhalt beizutragen. Sofern nicht einer der Ehegatten infolge besonderer Umstände einen erhöhten Bedarf hat, kann unter den hier gegebenen Verhältnissen davon ausgegangen werden, daß der Bedarf des Klägers und der seiner Ehefrau etwa gleich groß gewesen wäre. Das Berufungsgericht wird daher feststellen müssen, ob dieser Bedarf zum größeren Teil durch das Arbeitseinkommen der Ehefrau befriedigt worden wäre. Wenn das zutrifft, stünde dem Kläger eine Rente nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 BEG zu. Sollte sich ergeben, daß der Kläger und seine Ehefrau nicht in der Lage gewesen wären, durch eigene Arbeit ihren notwendigen Lebensbedarf zu decken und daß sie aus öffentlichen oder privaten Mitteln unterstützt worden wären, dann muß auch das berücksichtigt werden. Dem Kläger würde der geltend gemachte Anspruch nicht zustehen, wenn in Anbetracht einer solchen Unterstützung und seines Arbeitseinkommens nicht mehr gesagt werden kann, seine Ehefrau hätte ihn überwiegend unterhalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Johannsen Maaß Dr.Loewenheim Dr. Graf